

Der „Reichsverweser“ Erzherzog Johann 1848/49

Einige Präzisierungen zu seinem Amt und Amtsverständnis

Von Alfred Ableitinger

Erzherzog Johann ist in der Steiermark in aller Munde oder er war das bis vor kurzer Zeit. Das läßt glauben, daß sein Leben und Wirken weithin bekannt bzw. wenigstens gut erforscht seien, daß immerhin die Wissenschaften von ihm alles wüßten, was sie für wissenswert halten. Leider sind solche Vermutungen irrig; die Kenntnisse über Person und Werk sind in Fachkreisen wie in der Öffentlichkeit vielmehr durchaus selektive. Das gilt sowohl für des Erzherzogs Rolle als „Steirischer Prinz“ wie erst recht für seine Funktion als deutscher „Reichsverweser“ während des Revolutionsjahres 1848/49. Bekanntlich ist dieser doppelte Befund nicht zuletzt dadurch verursacht, daß 1945 bedeutende Teile des schriftlichen Nachlasses des Erzherzogs zerstört bzw. so schwer beschädigt wurden, daß ihre Nutzung als Quellen kaum mehr möglich ist; andere Gründe haben es seit den Studien von Viktor Theiss um 1960 zu systematischer Forschung nicht mehr kommen lassen. Alles in allem stehen wir vor einer durchaus nicht befriedigenden Sachlage.

I

Aus ihr erklärt sich, daß mitunter grob fehlerhafte Urteile über Johann begegnen, die so krass wohl kaum möglich wären und so fahrlässig kaum zustandekommen könnten, wenn eine breit gefächerte Johann-Forschung existierte. Ende November 1998 ist derlei aber wieder geschehen. Der Wiener Soziologe Roland Girtler, bekannt für manche originelle Schriften, hat in der konservativen (!) Wochenzeitung „Zur Zeit“ (Nr. 48/1998) eine Skizze zur Reichsverweserschaft des Erzherzogs gegeben, in der er diesem eine „schmähliche Rolle“ attestiert, und zwar weil der 1848/49 sich mehr der „Monarchie“ als „dem Volke“ gegenüber loyal verhalten habe. Konkret begründet Girtler sein Urteil mit drei Hinweisen: Erstens habe Johann im Sommer 1848 Radetzky's Siegen in Oberitalien applaudiert, während die Wiener Studenten diese von „Menschenschlächtere“ begleitet gesehen hätten. Zweitens habe er sich im Oktober von Frankfurt aus nicht für die Wiener Revolutionäre eingesetzt, die von den Truppen des Fürsten Windischgrätz und Jellačićs belagert, niedergekämpft und z. T. anschließend in Schnellverfahren hingerichtet wurden. Drittens, und dies vor allem, habe er als Reichsverweser in Frankfurt Belagerungszustand und Standrecht verhängt, als bewaffnete Studenten, Arbeiter und Turner gegen die Nationalversammlung rebellierten, und, statt zu vermitteln, „geradezu hinterhältig“ den Reichskriegsminister „nichtssagend“ aufgefordert, „daß, was auf gütigem Wege beigelegt werden kann, geschehe“; anscheinend meint Girtler, diese Wortwahl sei in Wahrheit eine Ermutigung zum Waffengebrauch durch das reguläre Militär gewesen. - Hinter solchem Verhalten stehe jedesmal, sagt Girtler, daß der Erzherzog sich „gegen die rebellierenden Studenten, die Burschenschafter“ stellte, „die für die Demokratie zu kämpfen bereit“ waren; Johann habe für „Ruhe und Ordnung“ optiert, für „die sogenannte liberale Mehrheit, die vom konservativen Bürgertum und von

der Aristokratie und daher auch vom Erzherzog Johann getragen war“. Diese Mehrheit habe den „Kompromiß mit den Fürsten“ gewollt, „sie war daher für eine konstitutionelle Monarchie“, d. h. gegen die Republik.

Girtlers Ausführungen zu den drei Beispielfällen können hier nicht im einzelnen diskutiert werden. Nur wenige Bemerkungen seien zu ihnen gemacht: Den Siegen Radetzky's jubelten in Wien, Graz usw. viele Österreicher zu, am bekanntesten Grillparzer. - Die Wiener Oktoberrevolution verurteilte der Erzherzog, weil sie, von vornherein chancenlos, den militärischen Gegenschlag geradezu provozierte und mit ihm die nachfolgende Gegenrevolution, die Johann nicht nur persönlich unsympathisch war, sondern von der er vorhersah, daß sie die Wahrnehmung österreichischer Interessen in Frankfurt, bei der liberaldemokratischen Mehrheit der Nationalversammlung, schier unmöglich machte; er verurteilte den letzten revolutionären Ausbruch in Wien also, weil der aus einer provinziellen Kirchturmperspektive erfolgte, die unfähig war, die weitreichenden Konsequenzen zu bedenken. - Gegen den Frankfurter September-Aufstand schritt Johann als Reichsverweser ein, weil das Gesetz, auf dessen Grundlage er gewählt worden war, ihn verpflichtete, die „Sicherheit“ zu wahren, und weil die Aufständischen diese u. a. dadurch verletzt hatten, daß sie zwei gewählte Abgeordnete ermordet hatten. (Dieser Umstand kommt bei Girtler nicht vor.)

Relevanter, als solche und andere Einzelheiten zu erörtern, ist aber, sich über Johanns Status als Reichsverweser überhaupt zu verständigen und damit zugleich über das zeitgenössische Verhältnis von „liberal“ und „demokratisch“, von „Republik“ und „konstitutioneller Monarchie“. Damit wird, aus Anlaß von Girtlers Ausführungen, aber über sie hinausgreifend, ein kleiner Beitrag zur Erzherzog-Johann-Forschung generell möglich, freilich nur ein kleiner, mit vorläufigen Resultaten.

II

„Reichsverweser“ war der Titel des provisorischen Staatsoberhauptes des „Deutschen Reiches“, das die Nationalversammlung (in der Folge: NV) in der Paulskirche in Frankfurt/Main bekanntlich begründen wollte. Da es ein solches „Reich“ noch nicht gegeben hatte, war auch die Funktion seines Oberhauptes eine Neuschöpfung; anders als die der deutschen Monarchen (z. B. Preußens, Bayerns, Hannovers oder auch Österreichs) existierte sie nicht von altersher sozusagen aus eigenem Recht, sondern nur infolge und nach Maßgabe eines Gesetzesbeschlusses der Nationalversammlung. Das relevante Gesetz hieß demgemäß folgerichtig das „über die Einführung [!] einer provisorischen Zentralgewalt für Deutschland“. ¹ In 15 Artikeln bestimmte es deren Kompetenzen, deren Zusammensetzung und Zustandekommen, deren Beziehungen zur Nationalversammlung. Was in ihm nicht ausdrücklich positiv geregelt war, ging demgemäß den Reichsverweser von rechtswegen nichts an.

Dessen Status beschrieb nun das Gesetz einerseits wie den eines traditionellen Monarchen. Zwar wurde er von der NV gewählt, war ihr gegenüber aber nach erfolgter Wahl „unverantwortlich“ (Art. 7); d. h. er konnte weder parlamentarisch noch gerichtlich zur Rechenschaft gezogen werden. Andererseits legte es ihm in doppelter Weise recht enge Fesseln an: Erstens übte er seine

¹ Der Text u. a. bei Ernst Rudolf Huber (Hg.), *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte* Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850. Stuttgart 1961, S. 276 f.

„Gewalt“ ausschließlich durch „verantwortliche“ Minister aus; „alle“ seine „Anordnungen“ bedurften zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift wenigstens eines der Minister (Art. 6). Selbständiges Handeln an den Ministern vorbei war ihm untersagt. Über die Art von deren Verantwortlichkeit wurde ein „besonderes Gesetz“ in Aussicht genommen (Art. 8). - Zweitens begrenzte das Gesetz die Kompetenzen dieser „Zentralgewalt“: Wohl waren diese nicht bloß auf Vollziehung von Gesetzen beschränkt, die die NV beschloß; sie bezogen sich generell auf „alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation“ (Art. 1), insbesondere auf „allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt“, auf die „Oberleitung“ der gesamten bewaffneten Macht (inklusive Ernennung ihrer Oberbefehlshaber), auf „die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands“ nach außen (Art. 2). Jedoch schlossen sie Mitwirkung an der „Errichtung“ der deutschen Verfassung, der nach Meinung der Zeitgenossen wichtigsten aktuellen Aufgabe, expressis verbis aus (Art. 3); und sie bestimmten, daß über Krieg und Frieden sowie über Verträge mit auswärtigen Mächten die Zentralgewalt nur im „Einverständnis“ mit der NV beschließen könne (Art. 4). Das war viel weniger, als Monarchen herkömmlich zustand, auch weniger als konstitutionellen Monarchen. - Im übrigen war offen, also späteren Entwicklungen überlassen geblieben, was unter „gemeinsame Angelegenheiten der deutschen Nation“ fiel und was den traditionellen Staaten verblieb; diese wollte die NV zwar gerne auf bloße „Länder“ zurückstufen, sie verfügte aber gleichzeitig, daß die Zentralgewalt bei ihren Maßnahmen „soweit tunlich“ sich ins „Einvernehmen“ mit den „Landesregierungen“ setze (Art. 14) - ein Hinweis darauf, daß sie selbst über keinen ihr direkt unterstellten administrativen Unterbau verfügte.

Wir sehen den „Reichsverweser“ somit feierlich monarchengleich herausgehoben („unverantwortlich“) und zugleich politisch-faktisch nachdrücklich beschränkt. Beides war ausgesprochener Wille der NV, beide Momente zu verbinden war geradezu Bedingung dafür gewesen, daß sich für das Gesetz überhaupt eine Mehrheit in ihr gefunden hatte, präziser: Mehrheiten für dessen einzelne Artikel. Rund eine Woche lang hatte die NV leidenschaftlich über die Zentralgewalt debattiert; auf 225 eng bedruckten Seiten sind in ihren Protokollen die Diskussionen und zahlreichen Abstimmungen dokumentiert.² Die Person des Erzherzogs war dabei mehrfach zwar genannt worden,³ sie hatte indessen auf die Entscheidungsbildung weder direkt noch indirekt irgendwelchen Einfluß gehabt. Seine Wahl am 29. Juni 1848 mit der riesigen Mehrheit von 436 gegen 85 Stimmen⁴ ließ zwar gelegentlich Gegenteiliges glauben; ihre Eindeutigkeit war aber vermutlich gerade dadurch verursacht, daß Johann politisch eben nicht profiliert war, sondern vielmehr dem schwierigen Kompromiß entsprach, zu dem sich die Abgeordneten durchgerungen hatten: Aus monarchischer Familie stammend, war Johann selbst doch nicht Herrscher; von ihm durfte erwartet werden, daß er, wenn er die Wahl annahm, das Gesetz über die Zentralgewalt ohne Mentalreservation achten werde; er galt als volkstümlich, somit in einem weiten Sinn des Wortes als liberal; er kam

² Vom 19. bis 28. Juni 1848 (mit einzelnen Unterbrechungen); vgl. Franz Wigard (Hg.), Steuergraphischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, Band I, Frankfurt 1848, S. 356 - 622 (mit Unterbrechungen). - Eine gute Zusammenfassung und Analyse gibt das Standardwerk von Manfred Botzenhart, Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848-1850, Düsseldorf 1977, S. 163 - 192.

³ Wigard, a.a.O. I. Bd., S. 361, z. B. in einem Antrag des Wiener Abgeordneten Carl Möring schon am 3. Juni 1848.

⁴ Wigard, a.a.O. I. Bd., S. 626 - 638; dort das Wahlverhalten der einzelnen Abgeordneten.

aus Österreich und bedeutete doch keine Kampfansage an Preußen, Bayern usw.

Was die NV mit einem Reichsverweser nach dem Zuschnitt des Gesetzes also wollte, war, in einem Wort, ein repräsentatives Oberhaupt, kein politisch-aktives, war ein Quasi-Monarch innerhalb eines insgesamt parlamentarischen Regierungssystems, d. h. gerade kein konstitutioneller, sondern ein schwächerer. Nirgendwo wird das deutlicher als in der weitgehenden Übereinstimmung darüber, was die Verantwortlichkeit der Minister, derer sich der Reichsverweser zu bedienen haben würde, bedeute. Diese Übereinstimmung fand sich zwar nicht expressis verbis in dem Gesetz über die Zentralgewalt; im Gegenteil, dessen Art. 8 stellte ein „besonderes Gesetz“ dafür erst in Aussicht. Jedoch war in den Debatten klar genug gemacht worden, was die große Mehrheit der NV in diesem Punkte politisch meinte: ein verantwortliches Ministerium wurde als ein solches gekennzeichnet, „das ohne Majorität in der Nationalversammlung nicht einen Tag fortregieren kann“.⁵ Gedacht war somit eine Struktur, wie sie sich in der politischen Praxis Großbritanniens während der 1840er Jahre auszubilden begonnen hatte und ab 1848 in den Niederlanden, in Belgien und Skandinavien Usus wurde, aber verfassungsrechtlich keinen Niederschlag fand: der Monarch wurde formell in seinem Recht, die Minister zu ernennen, nicht beschränkt, de facto aber verhalten, solche zu ernennen, die die Mehrheit des Parlaments akzeptierte. Gelegentlich wurde dieses Modell mit dem Begriff „parlamentarische Monarchie“ bezeichnet, im Unterschied zur „konstitutionellen“.⁶

III

Die Praxis der Regierungsbildungen belegt, daß bis zum Mai 1849 dem Modell gemäß verfahren wurde. Diese sogenannten Reichsministerien sind, weil sie sich schon bald gegen die einzelnen deutschen Staaten, voran damals Preußen und Österreich, de facto nicht durchsetzen konnten, so gut wie vergessen; nur Experten wissen gewöhnlich noch, daß es sie überhaupt gab. Das erste von ihnen, dem Karl von Leiningen präsiidierte, nahm erst am 15. Juli seine Arbeit auf; auch da war es noch unvollständig. Hier interessiert, daß nicht der Reichsverweser die zur Bildung bzw. Komplettierung der Regierung erforderlichen Verhandlungen führte, obwohl das Gesetz über die Zentralgewalt ihm die Ernennung der Minister zugeordnet hatte. (In jenen Wochen war Johann zumeist noch gar nicht in Frankfurt.) An seiner Stelle operierte vielmehr Anton von Schmerling, zuvor Österreichs Regierungsdelegierter

⁵ So der Abg. Johann G. M. Heckscher aus Hamburg schon am 1. Verhandlungstag; Wigard, a.a.O. I. Bd., S. 370.

⁶ Initiativen von Mitgliedern der NV, dieses Modell wenigstens indirekt auch rechtlich zu fassen (und solche, anstelle eines „Reichsverwesers“ einen „Präsidenten“ vorzusehen, der dann auch nicht schlechthin „unverantwortlich“ gemacht worden wäre, sondern immerhin im strafrechtlichen Sinn verantwortlich) diskutiert Botzenhart, a.a.O., S. 170 - 176; eine von ihnen, wonach die Zentralgewalt „die Beschlüsse der Nationalversammlung zu verkündigen und zu vollziehen“ haben sollte, blieb in namentlicher Abstimmung nur mit 261 gegen 277 Stimmen in der Minderheit, die in der Debatte erwogene Begrenzung dieser Verpflichtung auf Gesetze (statt auf alle Arten von Beschlüssen) kam nicht mehr zur Abstimmung. - Botzenhart, a.a.O., S. 171, faßt zusammen, daß „eine Vielzahl von Regierungssystemen mit ihren Übergangsformen ... diskutiert“ worden sei, am Schluß aber entschieden worden sei für „die Wahl eines monarchisch unverantwortlichen Reichsverwesers, dessen Ministerium umfassend politisch-parlamentarisch verantwortlich sein sollte, ohne daß dafür bindende Regelungen getroffen wurden“, also für „eine Art parlamentarische Monarchie“. - Über Ausschlußberatungen zum besonderen Gesetz über Ministerverantwortlichkeit, zu dem es letztlich nicht kam, die aber bereits am 1. Juli 1848, zwei Tage nach Erz. Johanns Wahl, begannen; vgl. Botzenhart, a.a.O., S. 177 - 182.

beim Deutschen Bund, jetzt Abgeordneter der NV. Ein Parlamentarier formierte also in komplizierten Verhandlungen die Regierung des Reichsverwesers, und es war folgerichtig, daß die Mehrzahl der Minister und alle Unterstaatssekretäre aus dem Kreis der Mitglieder der NV kamen - eine Art Koalitionsregierung.⁷ - Im übrigen fand ein in sie involvierter Zeitgenosse Schmerlings Verhandlungen „widerwärtig“;⁸ das suggeriert, daß er sie gewissermaßen für systemwidrig, geradezu für gesetzwidrig gehalten habe. Tatsächlich aber spiegelte diese Entrüstung nur, daß man die Gespräche und Tauschgeschäfte, die eine Regierungsbildung samt parlamentarischer Mehrheitsfindung insbesondere in einem Haus erforderte, das noch kaum Fraktionen und noch weniger Fraktionsdisziplin kannte, nicht gewohnt war und allzu rasch moralisch abqualifizierte. Manche Abgeordnete waren von den Konsequenzen des Modells eben offenbar überrascht, das sie selbst gewollt hatten.

Schon Anfang September entzündete sich ein ernster Konflikt zwischen Reichsregierung und NV. Die Regierung verlor die Mehrheit, ein Teil ihrer „Koalition“ wandte sich von ihr ab. Die Regierung hatte, machtlos wie sie war, widerstrebend den Waffenstillstand von Malmö hingenommen, den Preußen mit Dänemark abgeschlossen hatte, ohne die Zentralgewalt auch nur zu konsultieren, obwohl die, wie erwähnt, Entscheidungen über Krieg und Frieden im Einverständnis mit der NV für das in Gründung befindliche „Reich“ beanspruchte. Auf Antrag J. Ch. Dahlmanns, des bekannten Historikers („Dahlmann-Waitz“), beschloß die NV mit 238 gegen 221 Stimmen, Reichsverweser und Reichsregierungen sollten Maßnahmen ergreifen, die Umsetzung des Waffenstillstandes zu verhindern. Das Ministerium, wissend, daß es keine Mittel dazu hatte, trat zurück. Jetzt zeigte sich, daß der Reichsverweser die neuen Spielregeln, die die NV der Zentralgewalt zugedacht hatte, besser verstand als mancher andere und daß er sie anwandte: „Dahlmann hat Brand gestiftet, er soll nun löschen“, notierte Johann in seinem Tagebuch.⁹ Tatsächlich erhielt Dahlmann den Auftrag, eine neue Regierung zu bilden; dem Modell parlamentarischer Regierungsbildung gemäß, sollte der siegreiche Sprecher der Opposition selbst die Verantwortung für die Durchführung der von ihm beantragten Maßnahmen übernehmen. Aber Dahlmann zierte sich erst - vielleicht überrascht von dieser (uns selbstverständlichen) Konsequenz seiner Aktion -, dann brachte er keine Ministerliste zustande (8. September). Rund eine Woche später akzeptierte die NV den Waffenstillstand doch, die „Koalition“ war wieder hergestellt. Zwar schied Leiningen aus, doch die Regierung, jetzt unter Vorsitz Schmerlings, machte weiter.

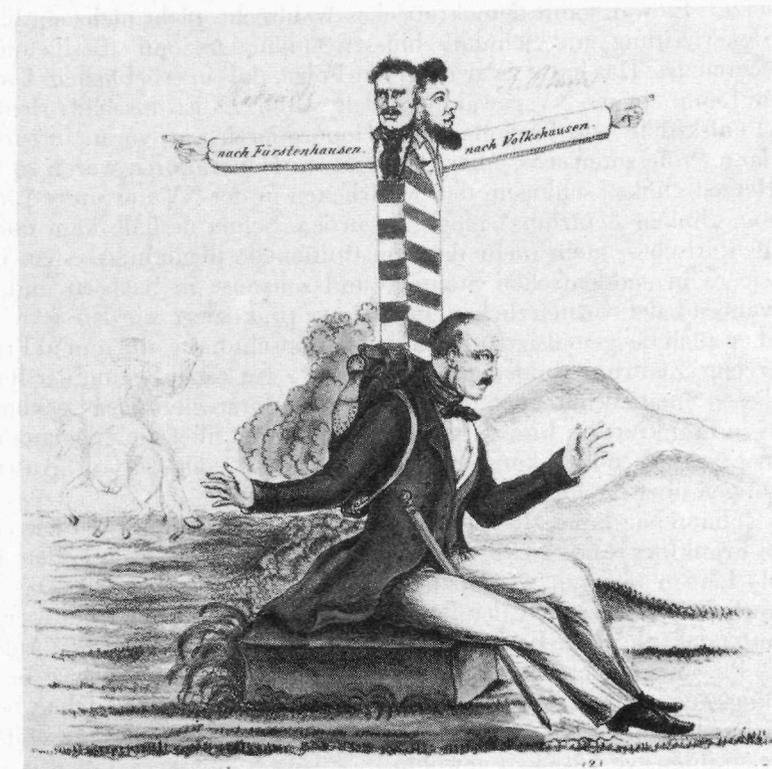
Strukturell betrachtet, wiederholte sich der Vorgang im Dezember. Nun handelte es sich um das Verhältnis des geplanten „Reiches“ zu Österreich. Eine aus Anlaß dieser Frage zustande gekommene neue Mehrheit der NV verstand Österreichs einstweilen ausweichende Antworten - übrigens zurecht - bereits als Absage an ihr Programm und versammelte sich hinter Heinrich von Gagerns Idee, daß ein engeres, in sich fester vereinigt Deutschland mit Österreich nur einen „weiteren Bund“ abschließen sollte; Österreich sollte dem „Deutschen Reich“ nicht angehören, sondern nur völkerrechtlich verbunden sein, freilich dauerhaft. Erzherzog Johann und Schmerling, die vergeblich ver-

⁷ Vgl. auch für das Folgende Botzenhart, a.a.O., S. 182 - 192.

⁸ So Friedrich D. Bassermann, zitiert bei Botzenhart, a.a.O., S. 183.

⁹ Stmk. Landesarchiv, Archiv Meran.

sucht hatten, vom habsburgischen Hof Antworten zu erwirken, die in Frankfurt günstiger aufgenommen worden wären, mochten diese Wendung nicht mitmachen. Aber nur Schmerling trat zurück. Johann dagegen, als unverantwortlicher Reichsverweser vom Vertrauen der NV-Majorität nicht abhängig, blieb im Amt und betraute Gagern mit der Regierungsführung - folgerichtig in einem System parlamentarischer Regierungsweise, in dem es auf die persönlichen Auffassungen des (Quasi-)Monarchen nicht ankommt. Gagern amtierte dann, in der Sache letztlich erfolglos, bis Mai 1849.



Der Wanderer am Scheideweg. Aus: Katalog Erzherzog Johann im Porträt, Neue Galerie am LMJ 1982.

IV

Die Rolle des Reichsverwesers war somit sowohl nach Maßgabe des Gesetzes, das das Amt geschaffen hatte, wie nach dem Ausweis der politischen Praxis eine bescheidene, eine repräsentative. Insofern ihr dennoch Bedeutung zukam, rührte die nicht von Aktivitäten des Amtsinhabers her. Die ergab sich daraus (besser: sie sollte sich daraus ergeben), daß die aus der Revolutionsbewegung geborene NV mit der Wahl eines Erzherzogs in das neue Amt signalisierte, daß sie sich im Hinblick auf die Staatsform Monarchie gemäßigt positionierte: Weder die Monarchen der deutschen Staaten noch die des europäischen Auslandes sollten zu sehr vor den Kopf gestoßen werden, den einen wie den anderen sollte formelle oder faktische Anerkennung einer deutschen Zentralgewalt und eines deutschen Parlaments nicht zu schwer gemacht werden.

Freilich bezog sich das nur auf die Staatsform, nicht auf die tatsächliche, den politischen Alltag bestimmende Regierungsgewalt. Monarchen sollten herrschen, aber nicht regieren, lautete die Formel dafür, die Zeitgenossen gern gebrauchten. Regieren war demgemäß auf Parlamentsmehrheit gegründet, empfing seine Richtung von deren Willen. Daß sich in Frankfurt diese Doktrin glatt durchgesetzt hatte, lag wiederum wesentlich an dem Wahlrecht, auf dessen Basis die NV gewählt worden war. Diesbezüglich hatten das Vorparlament bzw. sein „Fünfteiger-Ausschuß“ für fast allgemeines und gleiches Wahlrecht (für Männer) entschieden und sich damit in den deutschen Staaten durchgesetzt.¹⁰ Es war somit demokratisches Wahlrecht, nicht mehr ein liberales, von Steuerleistung und Schulabschlüssen abhängiges, auf „Besitz und Bildung“ begrenztes. Das hatte zwar nicht zur Folge, daß in erheblichem Umfang „kleine Leute“ in die NV gewählt worden wären. Es ist durchaus richtig, daß die „Paulskirche“ ein Parlament von Honoratioren war, voran Juristen aller Art, dann Professoren usw. Aber unter diesen Honoratioren waren so viele, deren Herzen „links“ schlugen, daß Mehrheiten in der NV nur unter Einschluß des sog. „linken Zentrums“ möglich wurden. Schon deshalb kam nur ein parlamentarischer, nicht mehr das konstitutionelle Regierungssystem in Betracht, wie es in süddeutschen Staaten (und zeitweise in Sachsen und Hannover) während der vormärzlichen Jahrzehnte praktiziert worden war. Weil dieses aber auch die gemäßigten Liberalen enttäuscht hatte, die nun in Frankfurt das „rechte Zentrum“ bildeten, das „Casino“, war es zu Beginn der Revolution in diesen Staaten (und auch in Preußen) zu „Märzregierungen“ gekommen, hatte es in Frankfurt im Juni so gut wie keinen Streit über die Substanz von „parlamentarisch“ oder „konstitutionell“ gegeben, sondern nur Auseinandersetzungen über die juristische Fassung des ersten.

Johann hat dieses Modell akzeptiert, hat sich jedenfalls, seitdem er dauerhaft in Frankfurt residierte, ihm angepaßt und in den wenigen Fällen, in denen er als Person tätig zu werden hatte, systemgemäß gehandelt. Das belegt sein Verhalten gelegentlich der Regierungskrisen. Im übrigen hatte er „wenig zu tun“; das schrieb er Ende August 1848 an den österreichischen Außenminister J. Ph. Wessenberg nach Wien. Nur zweimal die Woche gebe es Regierungssitzungen, an zwei Tagen halte er Audienzen, dazwischen bespreche er sich gelegentlich mit Ministern. Das alles beanspruche „wenig Zeit“; dabei sei er an intensive Tätigkeit gewöhnt.¹¹

Wir sehen: Johann hatte so gut wie keine aktive Rolle, und das mißfiel ihm. Weder Gesetz noch Tagespraxis ermöglichten ihm, eine konstruktiv zu bewertende oder auch eine „schmähliche“ zu spielen.

Allerdings hat er Ende September den Belagerungszustand verhängt gegen den Aufruhr in Frankfurt, der sich u. a. gegen die zweite Abstimmung der NV richtete, die den Waffenstillstand von Malmö hinnahm. Aber es muß festgehalten werden: Die Auführer wandten sich gegen den Beschluß eines mittels demokratischem Wahlrecht gebildeten Parlaments; sie mochten sich für die besseren Demokraten halten, hatten dafür aber keine andere Rechtfertigung als ihre Selbsteinschätzung. (Daß R. Girtler sich diese zu eigen macht, führt ihn somit in die Irre.) Weil es sich jedoch so verhielt und die Rebellion, wie oben angedeutet, ausgesprochen gewalttätig vorging, war der Reichsverweser gemäß Art. 2 des Gesetzes, das sein Amt geschaffen hatte, verpflichtet, für die

„allgemeine Sicherheit“ aktiv einzutreten; Ausrufung des Belagerungszustandes und Heranziehen regulären Militärs war ein angemessenes Mittel, dieses Ziel zu verfolgen. Daß er auf diesem Wege für konservatives Bürgertum und Aristokratie und gegen Demokratie optiert habe, ist auch dann eine Fehleinschätzung, wenn man anerkennt, daß Johann persönlich nach seinem ganzen Herkommen kein moderner Demokrat war, noch sein konnte.

¹⁰ Zu den einschlägigen Diskussionen über das Wahlrecht zur NV und die differenzierte Praxis seiner Realisierung vgl. Botzenhart, a.a.O., S. 123 - 126 und 141 - 157.

¹¹ Sunk. Landesarchiv, Archiv Meran.